

September 2014

Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten

Präambel

Der (vorläufige und definitive) vereinfachte Prospekt im Sinne von Art. 5 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) soll den Durchschnittsanleger kurz und in leicht verständlicher Form über die wesentlichen Eckdaten von strukturierten Produkten nach Art. 5 KAG informieren. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Vorstand des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte erlassen deshalb folgende Richtlinien, die die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannt hat.

1. Geltungsbereich

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts¹ gilt für in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht-qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertriebene strukturierte Produkte. Die Pflicht entfällt, wenn die Bedingungen von Art. 4 Abs. 4 der Kollektivanlagenverordnung (KKV) erfüllt sind.

Erläuterungen / Kommentar

Der Vertrieb von strukturierten Produkten an nicht-qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz oder von der Schweiz aus untersteht der Regelung von Art. 5 KAG. Für den Vertrieb von strukturierten Produkten an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} KAG entfällt die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts.

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts entfällt, wenn kein Vertrieb im Sinne von Art. 3 KAG erfolgt. Das FINMA-Rundschreiben 2013/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen führt näher aus, was die FINMA auch in Bezug auf strukturierte Produkte unter dem Begriff „Vertrieb“ versteht.

¹ In diesen Richtlinien umfasst der Begriff „vereinfachter Prospekt“ sowohl den vorläufigen wie auch den definitiven vereinfachten Prospekt, ausser es sei ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Nach den heute geltenden Vorschriften entsprechen z.B. sowohl die Kotierungsprospekte einer Schweizer Börse als auch die Prospekte gemäss EU Prospektrichtlinie den Anforderungen des KAG, letztere allerdings nur, wenn die strukturierten Produkte nicht in der Schweiz an nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden. Dabei entfällt die Pflicht zur Erstellung des vereinfachten Prospekts in diesen Fällen nur, wenn vor der Zeichnung bzw. vor Abschluss des Vertrages über den Erwerb des Produktes ein Kotierungsprospekt bzw. Prospekt gemäss EU-Prospektrichtlinie angeboten wird.

2. Umschreibung der strukturierten Produkte und Abgrenzung

Diesen Richtlinien unterstehen lediglich strukturierte Produkte im Sinne von Art. 5 KAG.

Der Erwerb von strukturierten Produkten erfolgt auf individueller kaufrechtlicher Basis, und im Gegensatz zu einer Kollektivanlage haftet dem Anleger für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Produktkonditionen nicht ein Kollektivvermögen, sondern der Emittent (gegebenenfalls beschränkt auf das relevante Teilvermögen) bzw. der Garant im Umfang seiner Garantie.

Gängige strukturierte Produkte sind bspw. kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite, sowie Partizipationsprodukte.

Erläuterungen / Kommentar

Produkte, bei denen im Wesentlichen der Finanzierungszweck im Vordergrund steht wie Collateralized Debt Obligations, Asset Backed Securities, Convertible Bonds, Anleiheobligationen im Sinne von Art. 1156 OR usw., gelten nicht als strukturierte Produkte. Dasselbe gilt für Credit Linked Notes, die zwecks Finanzierung des/der Referenzschuldner(s) begeben werden, hingegen gelten Credit Linked Notes, die zu Anlagezwecken ausgegeben werden, als strukturierte Produkte.

Termin- und Optionsgeschäfte (z.B. Futures, Warrants, Traded Options etc.) sind, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung, keine strukturierten Produkte.

3. Grundsatz: Keine Produktaufsicht

Strukturierte Produkte unterstehen dem KAG nicht.

Sie dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur an nicht-qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, wenn sie von einem Institut gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 4 KKV ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden (Art. 5 Abs. 1 KAG) oder von einer Sonderzweckgesellschaft ausgegeben und von einem Finanzinstitut gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 4 KKV vertrieben werden und eine gleichwertige Sicherung gewährleistet ist (Art. 5 Abs. 1bis KAG). Für solche Produkte gilt das Erfordernis eines „vereinfachten Prospektes“ (Art. 5 Abs. 1 Bst. b KAG, Art. 4 Abs. 4 KKV). Jeder interessierten Person ist dabei vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts ein "vorläufiger vereinfachter Prospekt" mit indikativen Angaben sowie bei Emission oder bei Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts der "definitive vereinfachte Prospekt" kostenlos anzubieten.

Erläuterungen / Kommentar

Der vereinfachte Prospekt nach Art. 5 KAG ist vom „vereinfachten Prospekt“ im Sinne von Art. 76 KAG zu unterscheiden (auf strukturierte Produkte findet ausschliesslich Art. 5 KAG Anwendung).

4. Informationspflicht Grundsatz

Unter dem Begriff „vereinfachter Prospekt“ nach Art. 5 KAG ist ein Kurzbeschrieb des Produkts zu verstehen, mit nachfolgendem Mindestinhalt, wobei im vorläufigen vereinfachten Prospekt einzelne wirtschaftliche Parameter noch nicht definitiv festgelegt sein müssen und bloss mit indikativen Werten angegeben werden können. Die indikativen Werte sind klar als solche zu bezeichnen.

Der vereinfachte Prospekt ist interessierten nicht-qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern proaktiv anzubieten. Diese sind darauf hinzuweisen, wo der vereinfachte Prospekt bezogen oder eingesehen werden kann. Bezüglich Mindestinhalt ist von Art. 5 Abs. 2 und 3 KAG auszugehen, die wie folgt lauten:

Abs. 2

„Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:

Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger.

- a) Er ist für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.
- b) Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Aufsichtsbehörde untersteht. “

Abs. 3

„Jeder interessierten Person ist vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrages über den Erwerb des Produkts ein vorläufiger vereinfachter Prospekt mit indikativen Angaben kostenlos anzubieten. Zudem ist bei Emission oder bei Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts jeder interessierten Person der definitive vereinfachte Prospekt kostenlos anzubieten.“

5. Informationspflicht: Inhalt

Der vereinfachte Prospekt ist in die drei Oberkategorien: 1. „Produktebeschreibung“, 2. „Gewinn- und Verlustaussichten“, und 3. „Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger“ zu gliedern. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der leichten Verständlichkeit können weitere Informationen allgemeiner Art in zusätzlichen Abschnitten hinzugefügt werden, wie namentlich solche zum Hedge, zu den Details der Funktionsweise oder zur Terminologie.

Auf der ersten Seite des vereinfachten Prospekts ist an prominenter Stelle (und namentlich nicht in kleingedruckten Fussnoten) textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht und ferner ein Emittentenrisiko aufweist. Der Hinweis kann z.B. durch eine Formulierung wie „Das Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.“ erfolgen. Das Produkt darf nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des KAG bezeichnet werden. Jegliche Täuschungs- und Verwechslungsgefahr ist zu vermeiden.

Ebenfalls auf der ersten Seite des vereinfachten Prospekts ist an prominenter Stelle darauf hinzuweisen, falls das strukturierte Produkt nicht von einem beaufsichtigten Finanzintermediär im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KAG emittiert, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.

5.1 Inhalt „Produktebeschreibung“

In der Oberkategorie „Produktebeschreibung“ sind mindestens folgende Informationen aufzuführen:

(a) den Emittenten und seinen Sitz

Erläuterungen / Kommentar

1. Name
2. Sitz (politische Gemeinde oder entsprechende ausländische Ortsbezeichnung)
3. Es ist in jedem Fall anzugeben, ob der Emittent einer prudentiellen Aufsicht untersteht oder nicht (mit Angabe der Aufsichtsbehörde). Untersteht der Emittent keiner solchen Aufsicht, ist auf das Fehlen einer prudentiellen Aufsicht ausdrücklich hinzuweisen (Art. 4 Abs. 2 KKV).
4. Soweit ein Rating des Emittenten vorhanden ist, ist dieses aufzuführen (mit Angabe der Ratingagentur und Rating);

wenn kein Rating vorhanden ist, ist darauf besonders hinzuweisen.

5. Sofern anwendbar, Sicherheitsgeber und Garant (gleiche Angaben wie zum Emittenten).

(b) den Valor

Erläuterungen / Kommentar

1. Kategorisierungsnummer und Produktebezeichnung gemäss Kategorisierung des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte
2. Kurzbeschreibung der Art des Produkts
3. Valorenummer und ISIN, sofern vorhanden
4. Berechnungsstelle (Calculation Agent)
5. Gesamtbetrag und minimale Investition
6. Währung des Valors
7. Emissionspreis

(c) die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und die Rückzahlungsmodalitäten

Erläuterungen / Kommentar

1. Handelsmenge und Ratio
2. Mit dem Valor verbundene Rechte
3. Vorrangigkeit / Nachrangigkeit sofern vorhanden
4. Ausübungsmodalitäten, Ausübungsstil (mit jeweiliger kurzer Erläuterung)
5. Laufzeit / Zeitpunkt
6. Die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und Rückzahlungsdaten (mit jeweiliger kurzer Erläuterung)
7. Zahlstelle, Ausübungsstelle
8. Clearing
9. Hinweis, dass der Valor nicht kotiert ist oder über allfällige Kotierung (mit Nennung der Börse)
10. Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit, Handelsangaben (kurzer Hinweis auf die Liquidität / Handelbarkeit im Sekundärmarkt, auch wenn das Produkt nicht an einer Börse kotiert ist)

11. Rückzahlungsmodalitäten mit jeweiliger kurzer Erläuterung, wie sich die Rückzahlung bei Verfall berechnet, insbes. die dafür entscheidenden Preise des/der Basiswertes/e, Ausübungspreise, etc.
12. Nach Emission während der Laufzeit beim Erwerber erhobene Entschädigungen.
13. Offenlegung von Vertriebsgebühren:
 Offen zu legen sind sämtliche vom Emittenten bei der Emission eines strukturierten Produkts im Ausgabepreis oder in einem Ausgabezuschlag (Up-Front Fee) eingerechneten Gebühren für den Vertrieb des Produktes (die „Vertriebsgebühren“), einschliesslich Vertriebsvergütungen an Vertriebspartner. Die Vertriebsgebühren sind in der Regel als Prozentsatz des Nominalbetrages des einzelnen strukturierten Produktes auszuweisen. Keinem Vertriebspartner soll dabei eine Vertriebsvergütung geleistet werden, die über dem ausgewiesenen Prozentsatz liegt. Ist die an Vertriebspartner bezahlte Vertriebsvergütung von der Performance des strukturierten Produkts abhängig, sind die Berechnungsparameter der Vergütung auch offenzulegen. Bei unterjährigen Produkten ist der absolute Prozentsatz anzugeben, bei überjährigen Produkten der Prozentsatz pro Jahr (per annum, p.a.).
 Bei strukturierten Produkten mit einer unbeschränkten Laufzeit (open-end Produkten) sind die Vertriebsgebühren linear auf 10 Jahre aufzuteilen.
14. Hinweise auf steuerliche Behandlung in der Schweiz.

(d) den Basiswert bzw. die Basiswerte

Erläuterungen / Kommentar

1. Beschreibung des Basiswertes bzw. der Basiswerte oder deren rechnerische Ermittlung,
2. Identifizierung des Basiswertes z.B. mittels Valor, ISIN, Bloomberg- oder Reuterssymbol,
3. Hinweis auf relevante Börse oder Index-Berechnungsstelle
4. Bei sogenannten „Actively Managed Certificates“ oder („AMCs“), deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird, ist auf der ersten Seite des vorläufigen und

definitiven vereinfachten Prospekts an prominenter Stelle und textlich mit Fettdruck hervorgehoben auf die dynamische, diskretionäre Verwaltung hinzuweisen. Weiter sind bei der entsprechenden Beschreibung mindestens folgende Angaben zu machen, wobei die Angaben auch in einem Anhang oder einem separaten Abschnitt enthalten sein können:

- (a) Eckwerte der Anlagestrategie (u.a. Titeluniversum; Kriterien der Titelauswahl; Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden). Die Allokationsrichtlinie und das entsprechende Titeluniversum müssen vor Emission festgelegt sein und dürfen nicht mehr ohne Zustimmung der Anlegerinnen und Anleger verändert werden. Sie sind im vorläufigen und definitiven vereinfachten Prospekt in übersichtlicher und leicht verständlicher Form darzustellen.
- (b) Verwalter: Angaben zum Verwalter der Anlagestrategie (mindestens Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Aufsichtsbehörde oder Erklärung, dass er nicht prudentiell überwacht wird).
- (c) Verwaltungskommission: Angaben zu sämtlichen Entschädigungen an den Verwalter der Anlagestrategie (Verwaltungsgebühren), die für das Produkt anfallen.
- (d) Angabe bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann.
- (e) Angabe bei welcher Stelle die aktuelle Zusammensetzung des Basiswertes (unter Angabe der prozentualen Gewichtung) zugänglich ist (die Angabe über die Zusammensetzung ist mindestens monatlich zu aktualisieren).

(e) Sicherheiten

Erläuterungen / Kommentar

1. Beschreibung der Sicherheiten (Art der Sicherheit: z.B. Pfandrecht, Garantie, Keep-Well Agreement).
2. Angaben zur Methodik der Besicherung (Eckdaten des Sicherungsvertrages inkl. auf den Sicherungsvertrag anwendbares Recht); Höhe der Besicherung (Betrag oder Prozent der gesicherten Forderung); allfällige Anpassungen während der

Laufzeit des strukturierten Produkts (Margining; Berechnungsstelle); Qualität der Sicherheiten (allfälliges Rating des Sicherungsgebers, bei dinglichen Sicherheiten Umschreibung der Pfandgegenstände); kurze Umschreibung des Verwertungsmechanismus (mit Verweis auf die Bestimmungen des Sicherungsvertrags).

3. Angaben über die Verwahrungsstelle, falls Sicherheiten bei einem Dritten verwahrt werden.
4. Angabe bei welcher Stelle der Sicherungsvertrag kostenfrei zugänglich ist.

(f) das Emissionsdatum des Produkts / vertraglich nicht vereinbarte Änderungen an den Bedingungen

Den Hinweis auf eine Internetseite, auf der vertraglich nicht vereinbarte, während der Laufzeit unvorhergesehen eingetretene Änderungen an den Bedingungen des strukturierten Produkts (z.B. ein Umtausch des Basiswerts) bekannt gegeben werden.

Erläuterungen / Kommentar

Der Emittent muss dafür sorgen, dass vertraglich nicht vereinbarte, unvorhergesehene Änderungen an den Bedingungen der Produkte, z.B. aufgrund von Corporate Actions bezüglich der Basiswerte wie Aktiensplits, Nennwertrückzahlungen u.a., auf einer Internetseite bekannt gegeben werden. Dieser Hinweis ist im vereinfachten Prospekt aufzuführen.

(g) das anwendbare Recht und den Gerichtsstand

Erläuterungen / Kommentar

Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand sind textlich z.B. mit Fettdruck hervorzuheben, soweit ausländisches Recht zur Anwendung kommt.

5.2 Inhalt „Gewinn- und Verlustaussichten“

In der Oberkategorie „Gewinn- und Verlustaussichten“ ist im vorläufigen und im definitiven vereinfachten Prospekt aufzuzeigen, wie sich Kursentwicklungen in den Basiswerten auf den Rückzahlungsbetrag

bzw. die Lieferverpflichtungen unter dem strukturierten Produkt auswirken. Dem Anleger ist in leicht verständlicher Sprache darzulegen, welches der maximale Verlust ist, den er bei einer Investition in das Produkt erleiden bzw. welche maximale Rendite er erzielen kann. Dies kann z.B. anhand verschiedener Marktszenarien dargestellt werden.

5.3 Inhalt „Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger“

In der Oberkategorie „Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger“ sind die wesentlichen Risiken einer Investition in das strukturierte Produkt summarisch darzustellen. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Risiken:

(a) Produktespezifische Risiken

Erläuterungen / Kommentar

Limitiertes oder unlimitiertes Verlustpotential, Bezug auf Kapitalschutz oder bedingten Schutz, „aktienähnliches Risiko“, Hinweis auf evtl. frühzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten etc.

Hinweis, dass während der Laufzeit Kauf- und Verkaufspreise unter Umständen mehr oder weniger auseinander fallen können (sog. Spread).

(b) Emittentenrisiko

Erläuterungen / Kommentar

Hinweis auf das Emittentenrisiko (z.B. durch eine Offenlegungsklausel wie „Die Anleger tragen ein Emittentenrisiko. Die Werthaltigkeit des Anlageinstruments ist nicht alleine von der Entwicklung des Basiswerts, sondern auch von der Bonität des Emittenten abhängig, welche sich während der Laufzeit des strukturierten Produkts verändern kann.“)

6. Informationspflicht: Verhältnis zum OR

Das Prospekterfordernis von Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts ist nicht anwendbar (Art. 5 Abs. 4 KAG).

7. Form, Sprache und Bezugsquelle der Information

1. Die Information im Sinne von Art. 5 ff. dieser Richtlinien ist den interessierten Anlegerinnen und Anlegern in Form des vorläufigen vereinfachten Prospekt vor der Zeichnung des Produkts oder vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts mit indikativen Angaben und in Form des definitiven vereinfachten Prospekts bei Emission oder bei Erwerb des Produkts kostenlos anzubieten. Zudem ist im vereinfachten Prospekt an prominenter Stelle darauf hinzuweisen, wo bzw. bei wem und wie dieser in der Schweiz kostenfrei bezogen werden kann.
2. Die Information kann in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein, wobei im vereinfachten Prospekt auf der ersten Seite darauf hinzuweisen ist, falls dieser nicht in einer schweizerischen Amtssprache erhältlich ist.
3. Die Information ist gedruckt, in elektronischer Form oder auf andere Weise anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. Auf entsprechende Nachfrage ist die Information dem Kunden gedruckt auszuhändigen.
4. Eine Publikation (auch auszugsweise) in den Medien muss nicht erfolgen.

Erläuterungen / Kommentar

Es genügt beispielsweise, wenn die Information bzw. der vereinfachte Prospekt auf einer Internetseite zum massgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird. Dem interessierten Anleger ist jedoch im Zeitpunkt der Emission bzw. des Erwerbs eine gedruckte Version kostenlos anzubieten

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. März 2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Juli 2007.

9. Übergangsbestimmung

Die Pflicht zur Erstellung des vorläufigen und definitiven vereinfachten Prospekt nach den Bestimmungen dieser revidierten Richtlinie gilt für strukturierte Produkte in deren Anwendungsbereich, welche ab Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien emittiert werden. Eine Rückwirkung auf früher emittierte strukturierte Produkte findet nicht statt.

• Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org

SVSP - Schweizerischer Verband für
Strukturierte Produkte
Rämistrasse 4
Postfach
CH-8024 Zürich
T + 41 43 534 97 72
F + 41 43 540 57 73
info@svsp-verband.ch
www.svsp-verband.ch